



Bescheid

I. Spruch

- Dem Verein Planet SOL Gemeinschaft zur Förderung von Kommunikation und Kreativität (ZVR-Zahl 1183875696) wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 75/2024, für den Zeitraum vom 01.09.2024 bis zum 31.08.2025 die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „**VOESENDORF (Mobilfunkmast) 105,1 MHz**“ umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen den Wiener Gemeindebezirk Liesing sowie Teile des niederösterreichischen Bezirks Mödling, hier insbesondere Teile von Vösendorf, Maria Enzersdorf, Brunn am Gebirge und Mödling, soweit diese Orte durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgen werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheids.

Das in Kooperation mit der Höheren Technischen Bundeslehr- und Versuchsanstalt Mödling (HTL Mödling) gestaltete Programm beinhaltet ein eigengestaltetes 24-Stunden-Programm mit einem Musikformat (auch) abseits der klassischen Hitparaden, dessen Schwerpunkt auf Soul, Oldies und Latin Music liegen soll. Der Wortanteil beträgt rund zehn Prozent des Programms, wobei vor allem lokale Berichterstattung über die Schule und Menschen der HTL Mödling inklusive Ausbildungs- und Veranstaltungsangebot, lokale Tipps und Events aus der Region, Berichterstattung aus der Nachbarschaft bzw. dem Ort, sozial, ökologisch orientierte Beiträge der Mitglieder-Medienplattform „Planet SOL“, kinder- und familiengerecht gestaltete Themen, werte- und lösungsorientierte Themenaufbereitungen des Weltgeschehens sowie Beiträge und Meldungen über Vorbilder gesendet werden.

- Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. erlischt – unbeschadet der Befristung – jedenfalls in dem Zeitpunkt, in dem im Verfahren aufgrund der von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 18.08.2023 zu KOA 1.193/23-042 gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 PrR-G erfolgten Ausschreibung der Übertragungskapazität „**WIEN 13 (Funkmast Stadion) 105,1 MHz**“ eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk rechtskräftig bzw. rechtswirksam erteilt wurde.
- Dem Verein Planet SOL Gemeinschaft zur Förderung von Kommunikation und Kreativität wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 2 und 5 Z 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung

und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

4. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.102/24-022, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 29.07.2024 beantragte der Verein Planet SOL Gemeinschaft zur Förderung von Kommunikation und Kreativität die neuerliche Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 PrR-G für den Zeitraum 01.09.2024 bis 31.08.2025.

Beantragt wurde das im Spruch festgelegte Programm unter Zuordnung der im Anlageblatt beschriebenen Übertragungskapazität „VOESENDORF (Mobilfunkmast) 105,1 MHz“.

Am 01.08.2024 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit des eingereichten technischen Konzepts beauftragt.

Der Amtssachverständige übermittelte am 19.08.2024 ein technisches Gutachten, nach dem eine Bewilligung für die Nutzung der Übertragungskapazität „VOESENDORF (Mobilfunkmast) 105,1 MHz“ im beantragten Zeitraum erteilt werden könne.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrags sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Der Verein Planet SOL Gemeinschaft zur Förderung von Kommunikation und Kreativität ist ein zu ZVR 1183875696 bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingetragener Verein mit Sitz in Bad Vöslau. Für die Dauer der Funktionsperiode vom 15.07.2022 bis 29.04.2026 fungieren die österreichischen Staatsbürger Ing. Gerhard Pellegrini als Obmann und Andrea Fichtner als Obmann Stellvertreterin. Aktuell gibt es keine weiteren ordentlichen Mitglieder.

Zweck des Vereins, der am 10.04.2019 gegründet wurde, ist unter anderem der Betrieb eines Privatradios sowie eines Medienclubs. Der Verein veranstaltet seit 20.09.2019 ein Ausbildungsradio unter Nutzung der Übertragungskapazität „VOESENDORF (Mobilfunkmast) 105,1 MHz“, welches mit Bescheid der KommAustria vom 20.09.2019, KOA 1.102/19-031, für den Zeitraum von

20.09.2019 bis 31.08.2020, mit Bescheid vom 15.09.2020, KOA 1.102/20-023, für den Zeitraum von 17.10.2020 bis 31.08.2021, mit Bescheid vom 20.08.2021, KOA 1.102/21-020, für den Zeitraum vom 01.09.2021 bis zum 31.08.2022, mit Bescheid vom 02.08.2022, KOA 1.102/22-013, für den Zeitraum 01.09.2022 bis zum 31.08.2023, sowie mit Bescheid vom 21.08.2023, KOA 1.102/23-013, für den Zeitraum 01.09.2023 bis zum 31.08.2024 bewilligt wurde, und ist aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 20.09.2019, KOA 4.730/19-018, Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms, das aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 17.06.2024, KOA 2.555/24-002, beginnend mit 21.06.2024 über die Multiplex-Plattform für bundesweiten terrestrischen Hörfunk „MUX III“ der ORS comm GmbH & Co KG verbreitet wird.

Der Verein unterteilt sich in zwei getrennte Geschäftsbereiche. Einerseits die Veranstaltung des Ausbildungshörfunkprogramms und andererseits den Medienclub.

Der Medienclub hat die Funktion, Vereinsmitglieder bei PR- und Marketingaktionen sowie bei der Produktion von Video- und Audiobeiträgen zu betreuen. Der Medienclub übernimmt insofern sowohl die Contentproduktion als auch die Bereitstellung der technischen Infrastruktur für derartige AV-Produktionen im Internet und in den Geschäftsräumlichkeiten seiner Kunden. Zudem werden über den Medienclub Webhostingprodukte sowie ein Veranstaltungsservice angeboten.

Der Medienclub wird getrennt vom Ausbildungsprogramm betrieben und hat überwiegend Betreuungsfunktionen hinsichtlich PR- und Marketingaktionen sowie Contentproduktionen, dies auch in technischer Hinsicht. Teilnehmer des Ausbildungsprogramms können auch Mitglied beim Medienclub werden. Dabei ist geplant, dass Lehrgangsteilnehmer den Verantwortlichen bei der Produktion über die Schulter schauen können, um einen Einblick in die Abwicklung von Aufträgen zu erhalten und an diesen mitzuwirken. Ein Austausch von Inhalten zwischen den beiden genannten Geschäftsbereichen ist möglich, allerdings soll sichergestellt werden, dass keine Inhalte im Rahmen des Ausbildungshörfunkprogramms übernommen werden, die werblich gestaltet sind bzw. deren Inhalt von einem Kunden in Auftrag gegeben wurde. Ein Kauf von Sendungen im Rahmen des Ausbildungshörfunks bzw. eine automatische Übernahme von in Auftrag gegebenen Beiträgen in das Ausbildungshörfunkprogramm ist ausgeschlossen.

Im Bereich der Vermarktung des Antragstellers gibt es grundsätzlich zwei getrennte Webauftritte, einerseits jenen des Ausbildungshörfunkprogramms und andererseits jenen des „Planet SOL Vereins- und Netzwerks“. Es findet allerdings eine gegenseitige Verlinkung zwischen diesen beiden Plattformen statt.

2.2. Zum funktionalen Zusammenhang mit einer Ausbildungseinrichtung und dem beantragten Programm

Mit der Höheren Technischen Bundeslehr- und Versuchsanstalt Mödling (HTL Mödling) besteht, als Ausbildungseinrichtung für den ordnungsgemäßen Betrieb des Ausbildungsradios, eine Kooperation, welche mittels einer ausdrücklichen Absichtserklärung durch die HTL Mödling bestätigt wird.

Das Programm steht direkt im örtlichen und funktionalen Zusammenhang mit der HTL Mödling, deren zentrale Funktion es ist, Schüler aus dem Bezirk Mödling und Umgebung auf ihre bevorstehende Berufslaufbahn vorzubereiten. Im Rahmen der Ausbildungszulassung ist es Aufgabe des Antragstellers, den Betrieb des Schulungsradios technisch und inhaltlich umzusetzen. In diesem Zusammenhang wird vom Antragsteller schulbegleitend unter dem Namen „Radio und Social Media

Manager/in mit Radiomanagementpraxis“ eine Ausbildung mit Theorie- und Praxiseinheiten im Bereich Hörfunk und Social Media angeboten.

Für den beantragten Zulassungszeitraum sind zweiwöchentlich abgehaltene Theorieeinheiten in den Räumlichkeiten der HTL Mödling vorgesehen. Die Praxiseinheiten werden teils im Radio SOL Studio- und Redaktionsbüro in Mödling, teils direkt in der HTL Mödling absolviert. In den Praxiseinheiten gestalten die Lehrgangsteilnehmer sowie Absolventen unter der Anleitung und Aufsicht des Radio SOL Teams das Radioprogramm maßgeblich mit.

Der Antragsteller hat eine vom Schulleiter der HTL Mödling unterfertigte Erklärung vom 26.07.2024 vorgelegt, aus der ersichtlich ist, dass die HTL Mödling beabsichtigt, für den Projektzeitraum vom 01.09.2024 bis 31.08.2025 gemeinsam mit dem Antragsteller ein Ausbildungsradios zu betreiben.

Lehrgangsteilnehmer produzieren und betreiben gemeinsam mit dem Antragsteller:

1. das HTL Mödling Radiomagazin live auf Radio SOL 105,1;
2. den HTL Internetradiokanal, über den von Lehrgangsteilnehmern produzierte Beiträge und Sendungen auch jederzeit on demand nachgehört werden können;
3. das im Rahmen des Projektes eigens auszubauende HTL Radiostudio im Campus der HTL Mödling, in dem auch Praxiseinheiten stattfinden werden.

Schulintern wird der Lehrgang der „Abteilung für Elektronik und Technische Informatik“ zugeordnet.

Die Programmabläufe, Jingles und Aktivitäten im Bereich der Hörerbindung sollen professionellen Radiostationen nachempfunden werden, um eine praxisorientierte Schulung gewährleisten zu können. Ein erheblicher Teil der täglichen Sendezeit wird in Zusammenarbeit mit den Auszubildenden gestaltet. Für den Fall, dass Engpässe auftreten, kann zudem auf ehemalige Lehrgangsteilnehmer zurückgegriffen werden. Insgesamt sollen im Bewilligungszeitraum wochentags sechs Stunden pro Tag als moderierte Sendungen gestaltet werden. Die Einbindung der Kursteilnehmer in das Programm von Radio SOL wird grundsätzlich in drei moderierten Sendeplänen erfolgen. Diese sind der „Morgenexpress“ von 07:00 bis 09:00 Uhr, das „Mittagsmagazin“ von 12:00 bis 14:00 Uhr und „Radio SOL aktiv“ von 17:00 bis 19:00 Uhr. Bei der Gestaltung dieser Sendungen wird den Ausbildungsteilnehmern und Absolventen die Themenwahl grundsätzlich freigestellt; d.h. die Auszubildenden können sowohl von sich aus Themen redaktionell frei erarbeiten, als auch auf Informationen im Rahmen der Mitglieder-Medienplattform „Planet SOL“ zurückgreifen. Es gibt seitens des Antragstellers die grobe Rahmenvorgabe, dass die Themen dem Radio SOL Programmkonzept entsprechend sozial, ökologisch oder lokal (S.O.L. und damit das Senderakronym bildend) wertvoll bzw. interessant sein müssen.

Die angebotenen Kursmodule umfassen die Bereiche Web- und Radiojournalismus, Bildgestaltung, Film- und Hörbeitragsgestaltung, Web-TV, Web-Radio, Sprechtechnik, Phonetik und Sprechmelodie, Technik, Präsentation und Moderation für Hörfunk und Bühne, Eventmanagement, Eventmoderation, Atem & Stimme, Social Communities, Social Media & Social Marketing.

Das Radio SOL Ausbildungsprogramm ist in eine Grundausbildung und in unterschiedliche Spezialmodule gegliedert. Damit soll den Lehrgangsteilnehmern eine Spezialisierung ermöglicht werden, die den Einstieg in den Arbeitsmarkt erleichtern soll. Auch die Einnahmequellen des Antragstellers sollen damit gesteigert werden. Zur Wahl stehen drei verschiedene Lehrgangsabschlüsse. Die Teilnahme am Ausbildungsradioprogramm ist für die Schüler der HTL

Mödling freiwillig, sie ist kein verpflichtender Teil des Lehrplans der Schule. An den Lehrgängen können nicht nur Schüler teilnehmen, sondern auch z.B. Arbeitssuchende, Pensionisten oder andere Interessenten, die die im Ausbildungsprogramm angeführten Voraussetzungen erfüllen.

Das Programmformat von Radio SOL soll ein „sonniges und freundliches“ Erscheinungsbild aufweisen und eine aktive Beteiligung der Hörerschaft zulassen. Entsprechend der vom Antragsteller vertretenen Philosophie werden sozial, ökologisch und lokal werteorientierte Informationen sowie redaktionelle Beiträge bzw. News aus dem örtlichen Geschehen und aus der Internetgemeinschaft gesendet. Das Musikformat – mit Schwerpunkt auf Soul, Oldies und Latin – wird vom Antragsteller als alternativ, sonnig und generationsverbindend beschrieben. Es ist hierbei beabsichtigt, auch Musik abseits der klassischen Hitparaden und Schlager vorzustellen und zu senden. Das Programm wird werbefrei sein. Der Wortanteil soll bei durchschnittlich ca. 10 % des Programms liegen. Beiträge und Live-Einstiege unterliegen grundsätzlich dem freien schöpferischen Gestaltungsrahmen des jeweiligen Auszubildenden; Themen und Form werden jedoch dem Format und der Philosophie entsprechend abgestimmt, kontrolliert sowie korrigiert.

Folgende Themen und Leitlinien werden hierbei im Vordergrund stehen:

- 1.) Lokale Berichterstattung über die Schule und Menschen der HTL Mödling inklusive Ausbildungs- und Veranstaltungsangebot;
- 2.) „Total lokal“ Tipps und Events aus der Region;
- 3.) „Talk of Town“ Berichterstattung aus der Nachbarschaft, aus dem Ort bzw. Bezirk;
- 4.) Sozial, ökologisch orientierte Beiträge der Mitglieder-Medienplattform „Planet SOL“;
- 5.) Kinder- und familiengerecht gestaltete, ethisch wertvolle Themen;
- 6.) Werte- und lösungsorientierte Themenauftbereitung des Weltgeschehens;
- 7.) Beiträge und Meldungen über Vorbilder: Menschen, Projekte, Vereine, Betriebe, Gemeinden, Institutionen, Nationen.

Die lokale Berichterstattung soll regionale Wetter-, Sport- und Verkehrsmeldungen bieten, ferner Tipps, Gewinnspiele, Veranstaltungs- sowie Heurigenkalender.

Ein Sendeschema und eine Programmuhr wurden vorgelegt, ebenso ein Redaktionsstatut.

2.3. Zu den organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen

Vom Vorstand des Vereins werden die Bereiche Programmaufsicht, Technik, Musikgestaltung und Schulungsorganisation verantwortet. Moderation und Beiträge werden von den Lehrgangsteilnehmern ausgeführt bzw. erstellt, wobei sie hierbei von den Mitarbeitern und Mitgliedern des Antragstellers entsprechend angeleitet werden. Die redaktionelle Letztverantwortung obliegt dem Antragsteller. Im Rahmen von Redaktionssitzungen werden die Mitarbeiter, Praktikanten und Lehrgangsteilnehmer geschult und sensibilisiert, insbesondere hinsichtlich der Trennung der Geschäftsbereiche Ausbildungshörfunk und Medienclub und des rechtserheblichen Umstands, wonach gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G im Rahmen des Ausbildungshörfunks Werbung unzulässig ist. Die Ausbildungsmodule werden zum Teil an der HTL Mödling, zum Teil in den Vereinsräumlichkeiten des Antragstellers in Bad Vöslau abgehalten.

Der Antragsteller legte hinsichtlich der von ihm wahrgenommenen Funktionen im Betrieb des Ausbildungsradios Lebensläufe vor. Verwiesen wird auch auf die bisherige jahrelange Hörfunktätigkeit des Teams. Ebenso wird im Antrag ausgeführt, dass hinsichtlich Konzept und Antrag im Vergleich zur letzten Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk, die dem Antragsteller erteilt worden ist, keinerlei Änderungen vorgenommen worden sind.

Der Obmann, Ing. Gerhard Pellegrini, der unter anderem Ausbildungen zum Nachrichtentechniker und zum Radioproduzenten absolviert hat, ist in erster Linie Sendeleiter, aber auch für die Organisation und Musikprogrammierung verantwortlich. Als Obmann-Stellvertreterin und Leiterin des Medienclubs ist Andrea Fichtner eingesetzt. Ing. Mag. Matthias Gerwinat ist für die betriebswirtschaftliche Agenden des Vereins zuständig. Andrea Pellegrini ist für die Bereiche Audioproduktion, Moderation und Administration zuständig. Melanie Fedl ist Leiterin der Nachrichtenredaktion. Sandra Leitner ist für die Nachhaltigkeitsredaktion zuständig. Harry Winkelhofer ist zuständig für die Sendeabwicklung, die Musikprogrammierung und Jingleproduktion. Ing. Stefan Breineder betreut die Bereiche EDV, IT- und Sendetechnik sowie den Internetauftritt. Friedrich Eichberger wird vom Antragsteller projektbezogen für Schulungen und Ausbildungen engagiert. Er ist zudem die Station Voice von Radio SOL. Darüber hinaus sind im Bereich der Moderation und Programmgestaltung die aktuellen Teilnehmer sowie auch Absolventen der Lehrgänge tätig. Sie beziehen zum Teil hierfür Honorare vom Antragsteller.

Die Finanzierung des Ausbildungsradioprogramms erfolgt über Kursgebühren der Teilnehmer. Die Ausbildungskosten im Rahmen der HTL Mödling übernimmt teilweise die Schulleitung in Zusammenarbeit mit Sponsoren (z.B. Elternverein). Für die Lehrgangsteilnehmer (neben Schülern können dies auch die Hörerschaft, Kunden und Mitarbeiter sein) besteht die Möglichkeit, Mitglied des „Radio SOL Mitglieder-Netzwerks - Planet SOL“ zu werden und dadurch die Kursgebühren über die Multimedia-Agentur zum Teil subventioniert zu bekommen. Der Preis für den Grundkurs mit acht Modulen beträgt € 1.440,- netto, Spezialmodule kosten je € 720,- netto. Das Finanzierungskonzept beruht auf der Annahme, dass alle zwei Monate ein neuer Grundlehrgang inkl. Praktikum startet, es wird also von sechs Grundkursen im beantragten Zulassungszeitraum ausgegangen. Durchschnittlich werden acht Teilnehmer pro Kurs erwartet – das wären laut Plan 48 verkaufte Grundkurse á € 720,- (unter Annahme der Inanspruchnahme der genannten Subvention daher statt je € 1.440,-). Zusätzlich zu den Grundkursen sollen ca. 16 Spezialmodule um je € 360,- (wenn die Subvention in Anspruch genommen wird, statt je € 720,-) gebucht werden. Daraus ergeben sich erwartete Einnahmen aus Schulungen in der Höhe von € 40.320,- netto. Den prognostizierten Einnahmen gegenüber stehen Ausgaben von rund € 2.500,- monatlich. Diese beschränken sich im Wesentlichen auf die Lizenzkosten AKM und LSG sowie Spesen. In diesen Kosten integriert ist auch ein Pauschalbetrag von monatlich € 1.000,- für die Sendeanlage in Vösendorf.

Für einen ausfinanzierten Radiobetrieb sind deshalb nicht die prognostizierten 48 (plus 16 Spezialkurse), sondern nur 42 verkaufte Grundkurse ausreichend. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und der geplanten Weiterführung der Schulkooperation ist laut Antrag das Erreichen der geplanten Kurs- und Teilnehmeranzahlen realistisch.

Der Antragsteller legt eine Einnahmenrechnung für die Periode September 2024 bis August 2025 vor.

2.4. Technisches Konzept und Versorgungsgebiet

Mit der Übertragungskapazität „VOESENDORF (Mobilfunkmast) 105,1 MHz“ und den beantragten technischen Parametern können etwa 60.000 Einwohner versorgt werden.

Das Versorgungsgebiet umfasst im Wesentlichen den Wiener Gemeindebezirk Liesing sowie Teile des niederösterreichischen Bezirks Mödling, hier insbesondere Teile von Vösendorf, Maria Enzersdorf, Brunn am Gebirge und Mödling.

Das beantragte technische Konzept ist frequenztechnisch derzeit realisierbar. Die beantragte Übertragungskapazität ist durch einen entsprechenden Eintrag im Genfer Plan vollständig abgedeckt.

Die Übertragungskapazität „WIEN 13 (Funkmast Stadion) 105,1 MHz“ wurde gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G am 18.08.2023 aufgrund eines Antrags auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgte auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“, sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at). Das Verfahren zu den bis zum Ende der Ausschreibung am 20.10.2023 um 13:00 Uhr eingelangten Anträgen ist derzeit noch anhängig.

Aufgrund der geringen geographischen Distanz beider Übertragungskapazitäten sowie der gegebenen Gleichkanalsituation würden sich die beiden Sender bei gleichzeitigem Betrieb vollständig gegenseitig stören. Der gegenständliche Antrag ist somit nur frequenztechnisch realisierbar, solange die Übertragungskapazität „WIEN 13 (Funkmast Stadion) 105,1 MHz“ nicht in Betrieb genommen wird. In dieser Zeit kann für die Übertragungskapazität „VOESENDORF (Mobilfunkmast) 105,1 MHz“ ein Regulärbetrieb bewilligt werden. Ein zeitgleicher Betrieb beider Übertragungskapazitäten ist frequenztechnisch nicht realisierbar.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Antragsteller beruhen auf dem Antragsvorbringen vom 29.07.2024 sowie den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum beantragten Programm, der Kooperation mit der HTL Mödling sowie den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen gründen sich auf den glaubhaften Ausführungen des Antragstellers im Antrag sowie den vorgelegten Unterlagen (Kooperationsvereinbarung in der Form einer Absichtserklärung, Ausbildungsprogramm, curricula vitae der Vereinsmitglieder und Mitarbeiter, Zeit- und Finanzplan für den beantragten Zeitraum).

Die Feststellungen hinsichtlich des Versorgungsgebietes und der derzeit gegebenen technischen Realisierbarkeit basieren auf dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 19.08.2024.

Die Feststellungen zum anhängigen Verfahren betreffend die Übertragungskapazität „WIEN 13 (Funkmast Stadion) 105,1 MHz“ ergeben sich aus den Akten der KommAustria, die Feststellungen zur Störsituation zwischen der genannten und der gegenständlich beantragten Übertragungskapazität wiederum aus dem Gutachten des Amtssachverständigen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Erteilung der Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten

werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G ist unzulässig.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebbracht werden und haben neben einer Darstellung des geplanten Programms eine Darstellung über die geplanten Übertragungskapazitäten sowie der technischen Voraussetzungen zu enthalten. Ferner haben diese Anträge zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des Zulassungsinhabers;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7, 8 Z 2 und 3 und § 9 PrR-G genannten Voraussetzungen und Angaben zu den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen.

Der Antragsteller hat dargelegt, dass das von ihm in Aussicht genommene Hörfunkprogramm, insbesondere im Hinblick auf die von den Lehrgangsteilnehmern bzw. Schülern zu gestaltenden Programmteile, in funktionalem Zusammenhang mit der Erfüllung jener Ausbildungsaufgaben steht, die von der HTL Mödling angeboten werden. Die HTL Mödling liegt im Versorgungsgebiet der beantragten Übertragungskapazität, weswegen auch der örtliche Zusammenhang gegeben ist.

Im Rahmen des Antrags wurden Angaben zum geplanten Programm, zur geplanten Übertragungskapazität und zu den technischen Voraussetzungen gemacht.

Die Vereinsstatuten wurden vorgelegt.

Aufgrund der vom Antragsteller dargelegten, Vereinsstruktur ist davon auszugehen, dass keine Ausschlussgründe gemäß den §§ 7, 8 und 9 PrR-G vorliegen.

Der Antragsteller hat ferner glaubhaft gemacht, dass er die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Anforderungen zur Veranstaltung von Ausbildungsradio erfüllt:

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen hat der Antragsteller glaubhaft dargelegt, dass im Rahmen von Redaktionssitzungen die Mitarbeiter, Praktikanten und Lehrgangsteilnehmer geschult und sensibilisiert werden, insbesondere hinsichtlich der Trennung der Geschäftsbereiche Ausbildungshörfunk und Medienclub und des rechtserheblichen Umstands, dass gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G im Rahmen des Ausbildungshörfunks Werbung unzulässig ist. Ebenso wurden die jahrelange Hörfunktätigkeit des Teams und die fachliche Kompetenz der Vereinsmitglieder und Mitarbeiter für den Betrieb eines Ausbildungsradios glaubhaft gemacht.

Im Hinblick auf die finanziellen Anforderungen führt der Antragsteller aus, dass für einen ausfinanzierten Sendebetrieb 42 verkaufte Kursplätze ausreichend seien. Der Antragsteller geht jedoch davon aus, dass im beantragten Zulassungszeitraum 48 Kursplätze verkauft werden. Diese

Zahl erscheint – auch vor dem Hintergrund der bereits ausgeübten Ausbildungszulassung und der weiterhin bestehenden Schulkooperation – nicht unrealistisch.

Vor dem Hintergrund der bereits ausgeübten Ausbildungszulassung sowie aufgrund der Tatsache, dass im Rahmen des Antrags nachvollziehbare Angaben zur Finanzierung gemacht wurden respektive dem Antrag ein Zeit- und Finanzplan beigelegt wurde, erscheint die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung von Rundfunk im Rahmen einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 Z. 2 PrR-G als gelungen.

Der Verein Planet SOL Gemeinschaft zur Förderung von Kommunikation und Kreativität ist daher geeignet, eine „Ausbildungszulassung“ im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G auszuüben.

Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G Werbung in dem bewilligten Programm unzulässig ist.

4.2. Befristung

Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden.

Der Antragsteller hat eine Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für den Zeitraum vom 01.09.2024 bis zum 31.08.2025 beantragt. Die zuletzt mit Bescheid der KommAustria vom 21.08.2023, KOA 1.102/23-013, erteilte Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk wurde dem Antragsteller für den Zeitraum vom 01.09.2023 bis zum 31.08.2024 bewilligt, sodass eine unmittelbare Fortsetzung der neuen Zulassungsperiode im Anschluss an die noch laufende Periode möglich ist, zumindest solange die Übertragungskapazität „WIEN 13 (Funkmast Stadion) 105,1 MHz“ nicht in Betrieb genommen wird.

In einer solchen Konstellation – ein Antrag auf Ausbildungshörfunk überschneidet sich mit einem Antrag auf eine „reguläre“ zehnjährige Zulassung – ist die Zulassung für den Ausbildungshörfunk unter der auflösenden Bedingung des rechtskräftigen Abschlusses des aufgrund einer Ausschreibung anhängigen Verfahrens zu erteilen. Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zu „regulären“ zehnjährigen Hörfunkzulassungen genießt grundsätzlich Vorrang vor der Nutzung im Rahmen von Ausbildungs- oder Ereignishörfunkzulassungen. Die Nutzung im Rahmen einer Ausbildungszulassung ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, war jedoch zu befristen.

4.3. Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 3. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften. Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz (RRG) EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die

abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.102/24-022“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 22. August 2024

Kommunikationsbehörde Austria

MMag. Martin Stelzl
(Mitglied)

Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.102/24-0221.102/24-022

1	Name der Funkstelle		VOESENDORF			
2	Standortbezeichnung		Mobilfunkmast			
3	Lizenzinhaber		Verein "Planet SOL Gemeinschaft zur Förderung von Kommunikation und Kreativität"			
4	Senderbetreiber		w.o.			
5	Sendefrequenz in MHz		105,10			
6	Programmname		*SOL*			
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		016E19 19	48N07 21	WGS84	
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m		204			
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		45,0			
10	Senderausgangsleistung in dBW		14,7			
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)		15,0			
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D			
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0,0			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		39,0			
15	Polarisation		V			
Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40
	H					
	V	11,7	10,9	10,1	9,3	8,7
	Grad	60	70	80	90	100
	H					
	V	8,1	8,0	8,0	8,0	8,1
	Grad	120	130	140	150	160
	H					
	V	8,7	9,3	10,1	10,9	11,7
	Grad	180	190	200	210	220
	H					
	V	13,3	13,8	14,3	14,5	14,6
	Grad	240	250	260	270	280
	H					
	V	14,8	14,9	15,0	14,9	14,8
	Grad	300	310	320	330	340
	H					
	V	14,6	14,5	14,3	13,8	13,3
						12,5
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.					
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	Land A hex hex	Bereich 6 hex hex	Programm 55 hex hex	
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS – Zusatzsignale: EN 62106			
20	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)		Leitung			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)		nein			
22	Bemerkungen					